



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

WEGNER STADTPLANUNG
Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Ihre Nachricht
21.03.2023

Unser Zeichen
2-4621-MIL111-
14178/2023

Bearbeitung +49 (6021) 5861-200
Lukas Stang

Datum
16.05.2023

Gemeinde Altenbuch, Lkr. Miltenberg
Vorentwurf Gesamtforschreibung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
hier:
frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, sowie der anerkannten
Naturschutzverbände gemäß § 29 BNatSchG, Scoping gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nimmt zu dem o.g. Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung:

1. Vorhaben

Die Gemeinde Altenbuch beabsichtigt die Gesamtforschreibung des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet. Ziel ist die Aktualisierung des Flächennutzungsplans von 1980, die Einarbeitung eines Landschaftsplanes sowie die Prüfung unterschiedlicher Planungen.



2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wie im Plan dargestellt und in der Begründung aufgeführt liegt im Nordosten ein Teilbereich des Wasserschutzgebietes der Stadtprozellener Gruppe. Aufgrund der Lage ist von keiner Beeinflussung durch die Planung auszugehen.

Etwas nördlicher liegt zudem ein Teilbereich des bestehenden WSG der Gemeinde Schollbrunn. Wir weisen darauf hin, dass neuere Planungen für dieses WSG vorliegen und demzufolge eine größere Ausdehnung des WSG in Richtung Nordwesten zu erwarten sind.

Im Umfeld des Faulbaches kann es potenziell zu höheren Grundwasserständen kommen. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes zu beachten. Sollte bei Maßnahmen Grundwasser aufgeschlossen werden so liegt ein Benutzungstatbestand nach §9 WHG vor und die KVB und das Wasserwirtschaftsamt sind entsprechend zu beteiligen.

Durch die geplanten Vorhaben ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Aufgrund der steilen Hanglage und der Quellaustritte am Hang kann es vermehrt zu Hang- oder Schichtwasser kommen. Die Einleitung von gesammeltem Hang- oder Schichtwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Dies ist insbesondere für die Planungen W1, W2, W3 sowie G1 zu beachten.

2.3 Abwasserentsorgung

Die Abwasserversorgung ist grundsätzlich sichergestellt.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Erschließung neuer Bau- und Gewerbegebiete das anfallende Niederschlagswasser getrennt vom häuslichen Abwasser zu verwerten ist. Bei den Planungen ist das entsprechend zu berücksichtigen.

2.4 Oberflächengewässer/ Überschwemmungsgebiete

2.4.1 Ökologie

Das im Planungsgebiet verlaufende Gewässer Faulbach ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers (OWK) 2_F161 Haslochbach mit Nebengewässern und Faulbach und ist einer der wenigen Flusswasserkörper die den "guten ökologischen Zustand" nach WRRL erfüllt. Um die Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL bzw. des §§ 27 ff. WHG zu erfüllen gilt für das Gewässer ein Verschlechterungsverbot. D.h. es dürfen keine Maßnahmen erfolgen die negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Fließgewässers bewirken. Wir empfehlen den Entwicklungskorridor analog zum Bereich G1 in allen freifließenden Bereichen des Faulbachs einzuzeichnen.

Die unter 5.1.2.2 aufgeführte Maßnahmen sollten möglichst umgesetzt werden.

2.4.2 Überschwemmungsgebiet

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser Überflutungen auftreten können.

Da eine Überflutung des bebauten Bereichs bei Hochwasserführung nicht auszuschließen ist, empfehlen wir die Überschwemmungsgrenzen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem WWA zu ermitteln (Art. 46 BayWG).

Insbesondere für das geplante Gewerbegebiet G1 ist erst nach Vorliegen einer solchen Untersuchung eine Aussage zur Hochwassersicherheit möglich. Inwiefern der eingezeichnete Gewässerentwicklungskorridor ausreicht um das Wasser schadlos abführen zu können und ob keine negativen Auswirkungen auf Dritte entstehen wäre dementsprechend zu prüfen. Wir empfehlen die Planung möglichst weit vom Gewässer abzurücken.

Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Sätze 1, 2 WHG).

Der Faulbach ist im Planungsgebiet teilweise verrohrt. Um die Hochwassergefahr zu reduzieren ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unbedingt zu prüfen, ob die Verrohrung teilweise entfernt und der natürliche Gewässerlauf wiederhergestellt werden kann. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht umsetzbar sein, so empfehlen wir Untersuchungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Rohrleitung für den HQ100-Fall als Nachweis einer geordneten Erschließung. Wir weisen zudem vorsorglich darauf hin, dass Vorkehrungen gegen Verkläuerungen am Rohreinlauf sinnvoll sind, damit es zu keinem Rückstau- bzw. erhöhter Überschwemmungsgefahr kommt.

2.4.3 60m-Bereich

Der Faulbach ist ein Gewässer mit Anlagenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Dies gilt insbesondere für das Planungsgebiet G1 welches Großteils im 60m – Bereich dieses Gewässers vorgesehen ist. Wir empfehlen das Gebiet möglichst vom Gewässer abzurücken. Anlagen (insbesondere bauliche Anlagen, Brücken und Leitungsanlagen) im Abstand von weniger als 60 Meter zum Faulbach (einem Gewässer 3. Ordnung) oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau beeinträchtigen können, sind nach Rechtsverordnung der Regierung gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Die 60 m Linie ist im Plan darzustellen.

2.5 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir empfehlen die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren insbesondere für die Wohngebiete W1, W2 und W3 durchgeführt wird.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der späteren Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde sollte in Bebauungsplanverfahren weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Das Landratsamt Miltenberg sowie die Gemeinde Altenbuch erhalten dieses Schreiben in CC.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Stang